

Nr. 36. Verordnung,

die Erweiterung der Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstands
von Bad Elster betreffend;

vom 26. Mai 1913.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 77 der Revidierten Landgemeindevorordnung beschlossen, die Strafbefugnisse des derzeitigen Gemeindevorstands von Bad Elster, Heldner, widerruflich bis zu der in Artikel IV § 14 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte festgesetzten Grenze zu erweitern.

Dresden, den 26. Mai 1913.

Ministerium des Innern.

Graf Bisthum v. Eckstädt.

Vogel.

Nr. 37. Verordnung

über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen
auf Eisenbahnen;

vom 2. Juni 1913.

Auf Grund von § 4 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, vom 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 163) wird in Ergänzung der Verordnung, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Beförderung von Vieh einschließlich von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen betreffend, vom 16. September 1904 (G.- u. V.-Bl. S. 392) hierdurch verordnet, was folgt:

1.

Die Reinigung und die Desinfektion von Viehwagen hat auf den hierzu bestimmten Desinfektionsstationen auf einem mit undurchlässiger Bettung und mit Abflussvorrichtungen versehenen Gleise zu erfolgen. Auch soll die Ausräumung der Streu, des Düngers usw. aus den Wagen nur an Stellen stattfinden, an denen der Boden mit undurchlässigem Pflaster versehen oder zementiert ist. Nach Fortschaffung der Streu, des Düngers usw. ist der Boden mindestens an jedem Reinigungstage

einmal nach den für Rampen maßgebenden Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

2.

In den Fällen des § 7 Absatz 2 unter a der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904 (G. = u. B. = Bl. S. 395) hat die Desinfektion durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser), deren Temperatur bei der Anwendung noch wenigstens 50° Celsius betragen muß, zu erfolgen (vergl. § 5 unter 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen, Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz — R. = G. = Bl. 1912 S. 93 —).

3.

Über die Eignung von Desinfektionsapparaten (vergl. § 7 Absatz 2 unter b der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904) ist in Zweifelsfällen der Bezirkstierarzt zu hören. Als geeignete Desinfektionsapparate sind nur solche Apparate anzusehen, die eine gründliche und gleichmäßige Benässung der zu desinfizierenden Flächen gewährleisten.

4.

In den Fällen des § 7 Absatz 2 unter b der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904 sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung die Reste der zuvor angewandten Sodalösung durch Abspülen mit Wasser zu entfernen (vergl. § 11 Absatz 1 unter 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).

5.

In Fällen einer Infektion eines Wagens durch Milzbrand oder Rost oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion sind beim Beginne des Reinigungsverfahrens die Streu, der Dünger, Reste von Unbindesträngen usw. mit einer dreiprozentigen Kresolschwefelsäurelösung zu übergießen oder zu besprühen (vergl. § 5 unter 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).

6.

In den Fällen der Infektion oder des Verdachts der Infektion mit einer Seuche, ausgenommen Kinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Kinderseuche und Rost, kann zur Desinfektion größerer Mengen anfallenden Düngers mit Genehmigung des Bezirkstierarztes die Packung zugelassen werden, sofern ein geeigneter Platz hierfür

zur Verfügung steht (vergl. § 14 Absatz 1 unter 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).

Dresden, den 2. Juni 1913.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Graf Bixthum v. Gaffstädt.

v. Seydewitz.

Dufschmann.

Nr. 38. Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 21. Januar 1913 über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener;

vom 4. Juni 1913.

Auf Grund des § 20 Absatz 3 des Gesetzes über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsdiener vom 21. Januar 1913 (G.- u. V.-Bl. S. 44) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 des
Gesetzes.

§ 1. (1) Nicht als Dienstreisen sind anzusehen Reisen, die von Staatsdienern lediglich aus Anlaß von Dienstverhältnissen persönlicher Art unternommen werden, wie insbesondere Reisen aus Anlaß von Anstellungen, Versetzungen, Beförderungen oder Auszeichnungen behufs persönlicher Vorstellung oder Dankesabstattung, Reisen behufs Ablegung von Prüfungen, Reisen behufs Geltendmachung persönlicher Anliegen, Reisen zur Teilnahme an der Bestattung eines Beamten oder einer anderen Person, die zu der Behörde in Beziehung gestanden hat, dafern sie nicht auf Anordnung oder mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums unternommen worden sind, sowie die regelmäßigen Gänge eines Staatsdieners zwischen seinem Wohnort und seiner Dienststelle, auch wenn beide nicht in einem Gemeindebezirke liegen.

(2) Die Vornahme nicht dienstlicher Geschäfte während einer Dienstreise darf zu keiner höheren Belastung der Staatskasse führen. Vielmehr dürfen nur diejenigen Tagegelder und Reisekosten in Ansatz kommen, die durch die Dienstreise als solche erwachsen. Inwieweit die Vornahme nicht dienstlicher Geschäfte von der vorgesetzten Dienstbehörde zu genehmigen ist, richtet sich nach den für die Beamten bestehenden Dienstvorschriften.

(3) Die Verbindung einer Urlaubstreife mit einer Dienstreise ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zulässig. Erledigt der Staats-